



Finanzordnung
des
Kleingärtnervereins „Lebensfreude“ e.V. Chemnitz

Stand: 2026

Finanzordnung

Auf der Grundlage der Satzung §7 Abs. 4 Buchstaben a und d beschließt die Mitgliederversammlung am 21.11.1999 folgende Finanzordnung:

1. Finanzplanung

Der Kleingärtnerverein arbeitet nach einem jährlichen Finanzplan. Das Finanzjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeweiligen Jahres.

Der Finanzplan sichert die Arbeitsfähigkeit des Vereins und die Geschäftsführung durch den Vorstand.

Im Finanzplan sind die Einnahmen und Ausgaben für den Verein und die Einnahmen und Ausgaben für die durchlaufenden Posten auszuweisen.

Der Kassierer/Schatzmeister führt im Auftrag des Vorstandes die Kassengeschäfte und trägt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins.

2. Zuständigkeitsordnung

Der Kassierer/Schatzmeister ist zuständig für die Erarbeitung des jährlichen Haushaltplanes des Vereins und legt ihn in der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Er führt das Buchwerk des Vereins und hat nach Abschluss des Geschäftsjahres das Buchwerk abzuschließen, den Kassen- und Vermögensbericht anzufertigen und sämtliche Unterlagen für die Kassenprüfer bereitzustellen. Er ist verantwortlich für das termingerechte Begleichen aller finanziellen Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Er ist zuständig für die Verwaltung und den ordnungsgemäßen Nachweis der finanziellen und materiellen Mittel und berät den Vorstand beim satzungsgemäßen Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins. Mit Hilfe des Vorstandes sorgt er dafür, dass jedes Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachkommt. Er organisiert die Kassierung des Mitgliedsbeitrages, des Pachtzinses, der zu bezahlenden Pflichtstunden, Grundsteuer A und B sowie der Kosten für Energie und Wasser.

Der Beisitzer Bau- und Werterhaltung organisiert die im Vereinsinteresse erforderlichen Instandhaltungen, Bau- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie Beschaffungen für die Tätigkeit im Bereich der Werterhaltung. Er organisiert die Arbeitseinsätze der Mitglieder und führt den Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden. Er ist zuständig für das Einziehen des Betrages für die nichtgeleisteten Arbeitsstunden und deren Nachweisführung. Für den jährlichen Haushaltsplan leistet er die erforderliche Zuarbeit für den Teil Bau/Werterhaltung und ist verantwortlich für die Einnahmen und Ausgaben auf diesem Gebiet. Die Abrechnung mit allen Nachweisen ist am Jahresende dem Kassierer/Schatzmeister vorzulegen und geht mit in die Jahresrechnung ein. Der Beisitzer Kultur plant in Abstimmung mit dem Vorstand die kulturellen Höhepunkte des Vereinslebens. Für alle Ausgaben und Einnahmen ist ein entsprechender Finanzplan aufzustellen. Getroffene Vereinbarungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und sind vor Abschluss dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

3. Beitragsordnung

Mit der Beitrags- und Gebührenordnung werden die Zahlungsverpflichtungen des Vereins gesichert und zweckgebundene Rücklagen für satzungsgemäße Zwecke gebildet.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird im November des laufenden Jahres für das Folgejahr auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses bekanntgegeben.

Sie beinhaltet:

- jährlicher Mitgliedsbeitrag zur Sicherung des Vereinslebens und für die Abgabe an den Stadtverband
- Aufwendungen für Bau und Unterhaltung
- Anschaffung von Geräten, Maschinen und Werkzeugen
- Aufwendungen für kulturelle Höhepunkte
- Aufwendung Pflege öffentlicher Flächen
- Aufwendungen für die Werterhaltung und Beschaffungen für das Vereinsheim
- Umlagen pro Garten für besondere Vorhaben nach Beschluss der Mitgliederversammlung
- Pachtgebühr pro qm Gartenfläche und Anteil öffentliche Fläche
- Grundsteuern entsprechend der Steuerbescheide
- Festlegungen über die Anzahl der zu leistenden bzw. der zu zahlenden Pflichtstunden und deren Betrag pro Stunde.

4. Mahnkosten

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung des Kleingärtnervereins „Lebensfreude“ e.V. ist der Vorstand berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahnkosten zu erheben.

Für die Mahnung werden 10,00 € fällig. Die Beträge werden fällig, wenn anfallende Rechnungen für Pacht, Mitgliedsbeiträge, Energie, Wasser und anderes nicht bis zum Fälligkeitstermin auf dem Konto des Kleingärtnervereins eingegangen sind.

Die Mahnkosten werden in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus werden eine Aufwandsentschädigung von 12,50 € inkl. Porto fällig, wenn der Pächter die Adressänderung nicht oder verspätet bekanntgibt. (Beschluss der Mitgliederversammlung 13.04.2025).

Ebenso werden Gebühren von 10,00 € erhoben, wenn nach der Beendigung des Pachtverhältnisses die Schlüssel für die Eingangstore nicht übergeben werden. (Beschluss der Mitgliederversammlung 13.04.2025).

5. Verfügung über die Vereinsfinanzen

Verträge über Dauerschuldverhältnisse müssen durch den Vorstand bestätigt werden.

Bankunterschriftsbefugnis haben der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in jeweils gemeinsam mit dem Kassierer bzw. dem Schriftführer.

Die übrigen Vorstandsmitglieder verfügen über die Vereinsfinanzen im Umfang der durch den Vorstand bestätigten Vorhaben.

Beschlossen zur Jahreshauptversammlung am 13.09.2020 und 12.06.2023

Zuletzt geändert am:

- 01.01.2021 und
- Pkt. 4 am 12.06.2023,